

## **Vorlage an den Landrat**

**Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2022**  
2021/663

vom 26. Oktober 2021

**1. Übersicht**

**1.1. Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Rechtsgrundlage	3
3.	Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49	
	Personaldekret	3
3.1.	Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen	3
4.	Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs	4
4.1.	Landesindex der Konsumentenpreise	4
4.2.	Wirtschaftliches Umfeld	5
4.2.1.	Konjunkturelle Situation	5
4.2.2.	Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft	6
4.2.3.	Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeindewesen	6
4.3.	Finanzielle Situation des Kantons	6
5.	Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände	7
6.	Finanzielle Auswirkungen	7
7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
8.	Appendix: geplante Lohnmassnahmen anderer Kantone und Gemeinden	8
9.	Anträge	11
9.1.	Beschluss	11
10.	Anhang	11

## 2. Bericht

### 2.1. Rechtsgrundlage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 «Zuständigkeit und Verfahrensregeln» des Personaldekrets<sup>1</sup> geregelt. Diese lauten wie folgt:

«<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

<sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

<sup>4</sup> Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.

2019 wurde neben dem Teuerungsausgleich beschlossen, die Indexbasis Mai 1993 mit der Basis Dezember 2015 zu ersetzen. Dies wurde für die Teuerungsrechnung 2022 umgesetzt.

## 3. Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret

### 3.1. Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Vergleich des Teuerungsausgleichs von 2015 bis 2021 mit anderen Kantonen zeigt folgendes Bild:

Jahr	Ø Teuerungsausgleich Kantone <sup>2</sup>	Teuerungsausgleich Kanton BL
2015	0.01 % <sup>I</sup>	0.00 %
2016	0.00 % <sup>II</sup>	Kein Beschluss über den Teuerungsausgleich infolge genereller Lohnkürzung von -1.00 %
2017	0.06 % <sup>III</sup>	0.00 %
2018	0.03 % <sup>IV</sup>	0.00 %
2019	0.19 % <sup>V</sup>	1.40 %
2020	0.09 % <sup>VI</sup>	0.5 %
2021	0.13 % <sup>VII</sup>	0.0 %

<sup>1</sup> Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248

<sup>2</sup> Umfasst die Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

- I Umfasst die Persuisse-Kantone<sup>3</sup> AG, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- II Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, ZG, ZH
- III Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- IV Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, ZG, ZH
- V Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, ZG, ZH
- VI Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- VII Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BE, OW, SH, SO, TI

#### 4. Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs

##### 4.1. Landesindex der Konsumentenpreise

Der Landesindex der Konsumentenpreise mit Indexbasis Dezember 2015 hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3	100.1	100.0	100.2
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	100.8	100.7
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	101.5	101.7
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8	101.7	101.7	102.0
2020	101.5	101.6	101.7	101.3	101.3	101.4	101.2	101.2	101.2	101.2	101.0	100.9	101.3
2021	100.9	101.1	101.4	101.6	101.9	102.0	101.9	102.1	102.2				

Basis Dezember 2015 = 100

Die Konsumteuerung in der Schweiz ist in den letzten drei Monaten weiter gestiegen (Juli: +0,7 %). Zum einen trugen die Erdölprodukte angesichts der weiter steigenden Notierungen an den Weltmärkten stärker zur Teuerung bei. Zum anderen kam neu auch von den Inlandgütern ein positiver Beitrag. Dies spiegelt sich auch in der Kernteuerung, die erstmals seit Ausbruch der Pandemie wieder positive Werte verzeichnete (Juli: 0,2 %). Im internationalen Vergleich bleibt die Teuerungsentwicklung in der Schweiz aber moderat.<sup>4</sup>

Die Ermittlung des Teuerungssatzes, gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise, wurde analog der kantonalen Praxis der letzten Jahre durchgeführt: Die geglättete Teuerung von Oktober 2019 bis September 2021 beträgt **0.05 %**. Diese berechnet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt wird die vorläufige Teuerung anhand der Daten der vergangenen zwölf Monate berechnet (Oktober 2020 bis September 2021). Im zweiten Schritt wird die vorläufige Teuerung zum Durchschnitt der zwölf Monate ein Jahr zuvor ins Verhältnis gesetzt (Oktober 2019 bis September 2020).

Die geglättete Teuerung berechnet sich somit wie folgt:

Die Monatsindizes von Oktober 2019 bis September 2020 werden addiert (=1'217.6 und durch 12 geteilt (ergibt den Mittelwert der vorherigen 12 Monate)	101.467
--	---------

<sup>3</sup> Schweizerische Konferenz der Personalleiter/innen öffentlicher Verwaltungen

<sup>4</sup> Ganzer Abschnitt aus: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO «Bericht Konjunkturtendenzen Herbst 2021», S. 13., 09.09.2021

Die Monatsindizes von Oktober 2020 bis September 2021 werden addiert (=1'218.2 und durch 12 geteilt (ergibt den Mittelwert der eben vergangenen 12 Monate)	101.517
Die gemittelte Teuerung ist die prozentuale Differenz zwischen den beiden Mittelwerten $((101.517 - 101.467) / 101.467 * 100)$	0.0492 % <b>0.05 % gerundet</b>

Das SECO prognostiziert für den Landesindex der Konsumentenpreise für 2021 eine Änderung um + 0.5 % und für 2022 um + 0.8 % und rechnet mit einer Konjunkturerholung.<sup>5</sup>

## 4.2. Wirtschaftliches Umfeld

### 4.2.1. Konjunkturelle Situation <sup>6</sup>

Der globale Konjunkturausblick gibt sich aus Sicht von BAK Economics dynamischer als noch im vergangenen Jahr. Dies führt auch zu einer deutlichen Erholung in der Schweiz. Ein breit abgestützter und durchgreifender Aufschwung in der Schweiz erwartet BAK Economics aber erst ab den Sommermonaten 2021. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass die Impfungen und Schnelltests das Pandemiegeschehen weiter zurückdrängen. Unter dieser Prämisse wird für das Gesamtjahr 2021 eine kräftige Expansion des Schweizer Bruttoinlandsprodukts um 3,4 Prozent erwartet, wobei die Prognoserisiken weiterhin hoch sind. Der im zweiten Halbjahr 2021 aufgenommene Schwung schlägt sich gemäss BAK Economics auch positiv im Jahresausweis 2022 nieder. Hier wird eine gegenüber dem Gesamtjahr 2021 nochmals beschleunigte Zunahme des Schweizer Bruttoinlandsprodukts um 3,7 Prozent erwartet.

Trotz des immer noch schwierigen Umfeldes sendete der Schweizer Arbeitsmarkt zuletzt ermutigende Zeichen aus. Generell ist zu erwarten, dass viele Wirtschaftsbereiche erst nachgelagert mit Entlassungen oder einer weiterhin sehr zurückhaltenden Einstellungsbereitschaft auf die COVID-19-bedingten Verluste und unterausgelasteten Personalkapazitäten reagieren werden. Die Teuerung im Jahresdurchschnitt 2021 beträgt gemäss BAK Economics rund 0,7 Prozent. Die Grundtendenz der Schweizer Inflation ist jedoch tiefer, als es dieser Wert impliziert. Für den Jahresdurchschnitt 2022 wird mit einem Abflachen der durchschnittlichen Inflationsrate auf 0,3 Prozent gerechnet. So wird die Teuerung im laufenden Jahr 2021 durch eine Vielzahl an Basiseffekten geprägt. Zuvorderst ist die Normalisierung des Ölpreises nach dem Einbruch im Jahr 2020 zu nennen. Der Ölpreiseffekt erklärt rund 70 Prozent der Teuerungszunahme 2021. Aber auch bei anderen Ausgabenkategorien wie Hausratseinrichtungen und Automobilen ist mit Normalisierungstendenzen zu rechnen. Hinzu kommt der etwas schwächere Aussenwert des Schweizer Frankens.

Die Baselbieter Wirtschaft expandiert im laufenden Jahr 2021 gemäss BAK Economics mit 3,4 Prozent im Gleichschritt mit der Schweizer Wirtschaft. Der strukturelle Vorteil von Basel-Landschaft wird hierbei hauptsächlich dadurch kompensiert, dass die Aufholeffekte in der restlichen Schweiz deutlich ausgeprägter sind (da der Rückgang im Jahr 2020 dort rund doppelt so stark ausfiel). Für das kommende Jahr 2022 wird weiterhin eine kräftige Erholung mit einem Plus von 3,3 % erwartet.

<sup>5</sup> Aus: Konjunkturprognosen, «Konjunkturprognose: Die Erholung setzt sich fort, verliert temporär aber etwas an Schwung». Zeitpunkt der Prognose 16.09.2021.

<sup>6</sup> Auszug aus: Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 / LRV 2021-053 resp. April-Prognose von BAK Economics

#### 4.2.2. Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft

Die Ergebnisse der Lohnumfrage von UBS und know.ch stehen noch aus. Diese liegen Ende Oktober 2021 vor.

Die Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich prognostiziert einen Anstieg der Konsumentenpreise für 2022. Dennoch liegt die Inflation in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern (USA/Euroraum) tiefer. Die Forschungsstelle rechnet nicht mit einer Erhöhung der Lohn-Preis-Spirale, da die Kapazitäten vieler Firmen nicht ausgelastet und die Arbeitsmarktknappheit zu gering ist.<sup>7</sup>

Weiter geht sie davon aus, dass die Folgen der Corona-Krise und damit einhergehende schwierige Situation für viele Unternehmen auch im kommenden Jahr das Lohnwachstum dämpfen werden.<sup>8</sup>

#### 4.2.3. Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeinwesen

Bezüglich der Lohnentwicklung im Jahre 2022 sind die meisten Gemeinwesen wie der Kanton Basel-Landschaft noch im Entscheidungsprozess. Bei den Angaben zu den geplanten Lohnerhöhungen für das Jahr 2022 handelt es sich daher vielfach lediglich um Budget- oder Planungswerte.

Der schweizweite Planungswert von Perinnova sieht für 2022 keine generelle, d.h. teuerungsbefindete<sup>9</sup>, Erhöhung vor. Nicht enthalten sind die Lohnanstiege, die Teil des Lohnsystems sind und aus Mutationsgewinnen, also ohne Erhöhung der Lohnsumme, finanziert werden.<sup>10</sup>

Diese Planungswerte sind noch von vorläufiger Natur. Auf der Ebene der Entscheide der Exekutiven jedoch erfolgt bislang keine Erhöhung der Lohnsumme.

Die Tabelle im Anhang zeigt die Angaben zu den total geplanten Lohnmassnahmen der am Persuisse-Lohnvergleich beteiligten Kantone.

### 4.3. Finanzielle Situation des Kantons

Der Regierungsrat hat am 21. September 2021 dem Landrat den Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 (LRV 2021-503) vorgelegt. Für das Jahr 2022 wird in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von 9 Millionen Franken budgetiert. In den Finanzplanjahren 2023–2025 sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung zwischen 17 Millionen und 82 Millionen Franken geplant. Für das Jahr 2021 erwartet der Regierungsrat gemäss Steuerungsbericht II insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie einen Saldo in der Erfolgsrechnung von -16 Millionen Franken.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2022 beträgt 94 %. Mit diesem Wert können die Nettoinvestitionen nicht ganz aus eigenen Mitteln finanziert werden. In den Finanzplanjahren wird zur Finanzierung der Investitionen trotz positivem Saldo der Erfolgsrechnung ebenfalls die Erhöhung der Nettoverschuldung notwendig. Erst im Jahr 2025 zeichnet sich dank einem

<sup>7</sup> ETH Research Collection/Konjunkturforschungsstelle: Konjunkturanalyse: Prognose 2021 / 2022 Der Aufschwung ist da – früher und stärker als erwartet, Klaus et. Al., Juni 2021, S. 5.

<sup>8</sup> Ebd., S.12.

<sup>9</sup> «generell» beinhaltet die Veränderung der Höhe aller Lohnklassen und Stufen aller Funktionen aller Mitarbeitenden = Teuerungsausgleich und/oder generelle Anpassung des gesamten Lohnniveaus (d.h. nicht individuelle Stufen- oder Erfahrungserhöhungen).

<sup>10</sup> «Es erfolgt keine Erhöhung der Lohnsumme. Die funktionalen mit dem Lohnsystem verknüpften Lohnerhöhungen (0.7 %) werden aus Fluktuations- und Rotationsgewinnen finanziert» Aus: Persuisse Sharepoint Schweiz, Stand 23.09.2021

Selbstfinanzierungsgrad von 103 % ein positiver Finanzierungssaldo ab. Über die vier AFP-Jahre summiert sich der Finanzierungssaldo auf -39 Millionen Franken.

## 5. Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände

«Die ABP hatte am 9.9. Gelegenheit sich mündlich gegenüber der FKD zum Teuerungsausgleich zu äussern. Dort wurde seitens der FKD Wohlwollen für die Forderung der ABP nach einem ökonomisch wohlbegründeten und angemessenen 1%igen Teuerungsausgleich signalisiert. In der Folge wurde auf Wunsch der FKD seitens der ABP eine schriftliche Stellungnahme (Stellungnahme 1 vom 22.09.2021) abgegeben. An einem von der FKD kurzfristig anberaumten Termin am 27.9.2021 wurde den beiden ABP-VertreterInnen eröffnet, dass offensichtlich der Forderung der ABP nicht entsprochen werden würde und man über eine sogenannte «Wesentlichkeitsgrenze» diskutieren wolle. Die ABP war konsterniert und reagierte umgehend mit einer zweiten schriftlichen Stellungnahme (Stellungnahme 2 vom 30.09.2021) an den Gesamtregierungsrat.

**Die ABP hält an dieser Stelle fest, dass sie an der Forderung von einem Teuerungsausgleich von +1% festhält, weil dieser nach wie vor ökonomisch begründbar und der wirtschaftlichen Lage des Kantons angemessen ist. Insofern lehnt die ABP die Vorlage des Regierungsrats sowohl in der Höhe wie auch explizit wegen des Umstands, dass damit die letztjährige negative Teuerung nun doch – entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers – auf das Personal abgewälzt wird, ab.»**

## 6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Bei einem Teuerungsausgleich von 0.05 % verändert sich der Personalaufwand (Konto 30) des Kantons. Es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ca. CHF 320'000 zu rechnen.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Im Entwurf des AFP 2022–2025 (LRV 2021/503) ist im Personalaufwand kein Teuerungsausgleich enthalten. Damit verschlechtert sich der Saldo des AFP 2022-2025 um die zusätzlichen Ausgaben im Umfang von CHF 320'000 bei Gewährung des Teuerungsausgleichs. Der Regierungsrat wird dem Landrat einen entsprechenden Budgetantrag stellen.

## 7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

## **8. Appendix: geplante Lohnmassnahmen anderer Kantone und Gemeinden**

Tabelle zu den geplanten Lohnmassnahmen anderer Kantone und Gemeinden 2022:

Erläuterungen zur Tabelle:

- «generell» beinhaltet die Veränderung der Höhe aller Lohnklassen und Stufen aller Funktionen aller Mitarbeitenden = Teuerungsausgleich und/oder generelle Anpassung des gesamten Lohnniveaus.
- «individuell» beinhaltet Beförderungen, leistungsabhängige Lohnerhöhungen und Anstieg der Erfahrungsstufe (letzteres erfolgt für die überwiegende Anzahl der Mitarbeitenden automatisch, wird nur in Ausnahmefällen nicht gewährt).
- «funktional» beinhaltet neue Funktionen und Funktionswechsel.
- «einmalig» beinhaltet Prämien und Zulagen ohne dauernden Charakter, sie führen nicht zu einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme, da sie jeweils auch schon in den Vorjahren ausgerichtet wurden.
- Datenbasis: 23. September 2021



Kanton/ Stadt	Phase	total	generell	funktio nell	individuell	einmali g	Kommentar
AG	Planungswert	0					
AR	Planungswert	1	0	0	1		Es sind auch 0.2 % für Prämien vorgesehen, welche 2021 ausgesetzt wurden
AI	Planungswert	0					
BL	Planungswert	1			1		Der vorgesehene Erfahrungswertanstieg macht per 1.1.2022 etwa 1 % aus
BS	Planungswert	1.1			1.1		Vom Lohngesetz vorgesehener Stufensprung macht per 1.1.2022 etwa 1.1 % aus
BE	Planungswert	0.4	0	0	0.4	0	0.4% sind ordentlich budgetiert. Zusätzlich werden noch weitere 0.8 % aus nicht zu budgetierenden Rotationsgewinnen vorgesehen. Somit stehen Total 1.2 % der Lohnsumme zur Verfügung
FR	Planungswert	0					
GE	Planungswert	0.89	0		0.89		
GL	Entscheid Regierungsrat	0.77	0	0	0.77		
GR	Planungswert	0					
JU	Planungswert	0					
LU	Planungswert	0					
NE	Planungswert	0					
NW	Planungswert	1.75			1.75		0.5 % aus Planungsgewinnen
OW	Planungswert	0.9	0		0.9		
SH	Planungswert	1	0	0	1	0	0.5 % werden über Mutationsgewinne finanziert und 0.5 % über die Anhebung der Lohnsumme. Für Prämien werden wie in den Vorjahren Mittel in Höhe von 0.2 % der Lohnsumme zur Verfügung gestellt (hat keine Erhöhung der Lohnsumme zur Folge)
SZ	Planungswert	0					

SO	Planungswert	0.85	0	0	0.85	0	jährlicher Erfahrungszuschlag macht im Schnitt 0.85 % aus
SG	Planungswert	0					
TG	Planungswert	0.8		0.4	0.4		Funktionelle Anpassungen entsprechen im Thurgau 'Strukturellen Lohnanpassungen' (0.2%) und werden im Rahmen der Fluktuationsgewinne finanziert und sind ohne Erhöhung der Lohnsumme aufzufangen. Aus diesem Grund erfolgt keine entsprechende Budgetierung.
TI	Planungswert	0.8			0.8		Vom Lohngesetz vorgesehener Stufensprung macht per 1.1.2022 etwa 0.8% aus
UR	Planungswert	0					
VD	Planungswert	0					
VS	Planungswert	0	0				Es ist eine generelle Lohnanpassung vorgesehen. Die Lohnstufenanstiege werden wie im Gesetz vorgesehen zuerkannt, ohne dass zusätzliche Massnahmen getroffen werden.
ZG	Planungswert	1			1		Individuelle Lohnstufen- oder auch -klassenanstiege sowie Einmalzulagen, inkl. gesetzliche Treue- und Erfahrungszulage, ohne Berücksichtigung von Mutationsgewinnen/unbesetzten Stellen von rund 0.5 % (werden im Budget pauschal in Abzug gebracht)
ZH	Planungswert	0					
Stadt Aarau	Planungswert	0.8		0.2	0.6		
Stadt Solothurn	Planungswert	0					
Stadt Zürich	Planungswert	0					

**9. Anträge**

**9.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für das Jahr 2022 wird ein Teuerungsausgleich von 0.05 % ausgerichtet.

Liestal, 26. Oktober 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**10. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss

**Landratsbeschluss**

**über den Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2022**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für das Jahr 2022 wird ein Teuerungsausgleich von 0.05 % ausgerichtet.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: